

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 279/15 B

L 12 AS 4343/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 21 AS 3103/14 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Esslingen,
Uhlandstraße 1, 73734 Esslingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Becker sowie die Richterinnen Hannappel und den Richter Dr. Flint beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. März 2015 - L 12 AS 4343/14 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt E. H. , A. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG).
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision ua zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Diesen von ihm allein geltend gemachten Zulassungsgrund hat der Kläger in der Begründung der Beschwerde nicht schlüssig bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Soweit er rügt, der Antrag seines Prozessbevollmächtigten vom 19.3.2015 auf Aufhebung des Termins am 20.3.2015 sei ohne Erfolg geblieben, lässt sich der Beschwerdebegründung schon nicht die nähere Begründung dieses Antrags entnehmen und auch nicht, ob und ggf wann und mit welcher Begründung das LSG diesen Antrag abgelehnt hat. Soweit der Kläger rügt, das Verfahren hätte von Amts wegen vertagt werden müssen, nachdem er persönlich im Termin am 20.3.2015 bei Beginn der mündlichen Verhandlung einen Befangenheitsantrag gestellt habe, stattdessen sei ein Urteil verkündet und der Befangenheitsantrag erst durch das Urteil als unzulässig zurückgewiesen worden, ist der Beschwerdebegründung weder die Begründung des Befangenheitsantrags noch die des LSG für dessen Zurückweisung zu entnehmen. Ohne Bezeichnung dieser Tatsachen in der Beschwerdebegründung lässt sich anhand dieser nicht prüfen, ob der Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels vorliegen könnte.
- 4 Auch soweit der Kläger darüber hinaus eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) rügt, werden die den Verfahrensmangel begründenden Tatsachen in der Beschwerdebegründung nicht ausreichend konkret bezeichnet. Dieser ist weder genügend deutlich zu entnehmen, welches entscheidungserhebliche Vorbringen des Klägers das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung hätte berücksichtigen müssen noch, welches zur Beeinflussung der Entscheidung des LSG geeignete zusätzliche Vorbringen dem Kläger durch das Verhalten des LSG abgeschnitten worden ist. Auch insoweit gilt, dass vom LSG vermeintlich übergangenes Vorbringen so genau zu bezeichnen ist, dass es für das Beschwerdegericht ohne Weiteres auffindbar ist. Es ist nicht Aufgabe des BSG, sich den Sachverhalt, der zu dem Vorbringen des Beschwerdeführers passen könnte, aus den Verfahrensakten herauszusuchen und zu ermitteln, was möglicherweise zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte; dem BSG muss es vielmehr grundsätzlich allein aufgrund der Beschwerdebegründung möglich sein zu beurteilen, ob die Revision zuzulassen ist oder nicht (vgl *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 13e*). Dass der Kläger zudem eine unvollständige Ermittlung des Sachverhalts durch das LSG als Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und Rechts auf ein faires Verfahren rügt, ist nicht geeignet, die gesetzliche Vorgabe des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG zu umgehen, wonach der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts



wegen) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu lässt sich der Beschwerdebegründung indes nur entnehmen, dass der Kläger persönlich sich auf die mündliche Verhandlung vor dem LSG nicht eingelassen und keinen Antrag gestellt hat. Auch wenn von dem im Termin vor dem LSG nicht rechtskundig vertretenen Kläger kein ordnungsgemäßer Beweisantrag im Sinne der ZPO im Verfahren vor dem LSG zu verlangen ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5*), so hätte im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ein solcher im damaligen Verfahren sinn- gemäß gestellter Antrag von seinem Prozessbevollmächtigten formuliert werden müssen, damit klar wird, wieso das LSG sich zu einer weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Soweit der Kläger schließlich eine Überraschungs- entscheidung rügt, ist der Beschwerdebegründung schon nicht der Inhalt der Entscheidung des LSG zu entnehmen.

- 5 PKH ist dem Kläger nicht zu bewilligen, da seine Rechtsverfolgung aus den vorstehend ge- nannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

